

# AMTSBLATT

## für das Amt Beetzsee

Beetzsee, den 7. Juli 2005

Jahrgang 12

Nummer 07/2005

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtlicher Teil**

1. Beschlüsse der Stadt Havelsee vom 19.05.2005 ..... 2
2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 13.06.2005 ..... 2
3. Satzung der Stadt Havelsee über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen ..... 3
4. Satzung der Stadt Havelsee über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortstraßen und Ortsdurchfahrten ..... 6
5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Beetzsee ..... 8
6. Bekanntmachung der Gemeinde Päwesin ..... 11
7. Satzung der Jagdgenossenschaft Weseram ..... 12

– Ende des amtlichen Teiles –

#### **Nichtamtlicher Teil**

8. Information zu Bundespersonalausweise und Reisepässe ..... 15
9. Evangelisches Diakonissenhaus Berlin-Teltow-Lehnin – Information ..... 16
10. Wasser- und Bodenverband „GHHK - HK - HS“ Nauen – Mitteilung ..... 17
11. Großer Putz- und Schmücktag am 16.07.2005 ..... 17
12. Allgemeine Soziale Beratung der freien Träger Landkreis Potsdam-Mittelmark – Information ..... 17
13. Altersjubiläen im Zeitraum vom 01.07.2005 bis 31.07.2005 ..... 18
14. Öffnungszeiten der Schiedsstelle ..... 19

#### **Anzeigen**

Impressum: Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Amt Beetzsee – Der Amtsdirektor, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow  
Telefon: 0 33 81 / 79 99 - 0, Telefax: 0 33 81 / 79 99 - 40

Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:  
Druckerei Lauterberg, Nauener Straße 4, 14669 Ketzin, Telefon: 033233 / 85 60, Fax: 033233 / 85 64

Das Amtsblatt erscheint mit einer Auflage von 3.645 Exemplaren. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren auf Bestellung versandt werden. Des Weiteren ist das Amtsblatt zu den Geschäftszeiten im Amt Beetzsee, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow erhältlich.

## Beschlüsse der Stadt Havelsee vom 19.05.2005

### Beschluss Nr. 13/2005

Flächennutzungsplan der Stadt Havelsee – Nachtragsangebot vom 23.03.2005 der Ingenieurgruppe Steinbrecher und Partner

#### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 610/655 geplanten 13,7 T€ für die Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes „Zum Birkenwäldchen“ OT Pritzerbe werden für die Weiterbearbeitung des FNP-Entwurfs Stadt Havelsee verwendet. Die dann noch nötige restliche Summe von 0,3 T€ (Nachfinanzierungsbedarf 14 T€ gem. Anlage) wird bei der Erarbeitung des Nachtragshaushaltes 2005 bereitgestellt.

### Beschluss Nr. 14/2005

Beschluss zu den Änderungen des Abwägungsprotokolls zum FNP (Stand 22.03.2005 und 19.05.2005)

#### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung zum Abwägungsprotokoll gemäß Anlage (Änderung zum Abwägungsprotokoll vom 22.03.2005 und Änderung zum Abwägungsprotokoll vom 19.05.2005).

### Beschluss Nr. 15/2005

Beschluss über das Abwägungsprotokoll vom 14.03.2005, den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee

#### Beschluss

Den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen wird gemäß Anlage (Abwägungsprotokoll vom 14.03.2005) stattgegeben.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend geändert.

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans und der geänderte Erläuterungsbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekanntzumachen.

### Beschluss Nr. 16/2005

Satzung der Stadt Havelsee über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen

#### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Havelsee über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen.

### Beschluss Nr. 17/2005

Satzung der Stadt Havelsee über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen in der Stadt Havelsee

### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Havelsee über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen in der Stadt Havelsee – Sondernutzungsgebührenordnung –

### Beschluss Nr. 19/2005

Gebäude ehemalige Kita Hohenferchesar

#### Beschluss

Durch den Beschluss der SVV wird die Kita Hohenferchesar am 30.06.2005 geschlossen. Das Gebäude will der Ortsbeirat Hohenferchesar voll nutzen. Um eine ordnungsmäßige Abgrenzung der Kosten zu gewährleisten beschließt die SVV:

1. Per 30.06.2005 sind alle Betriebskosten – wie Elektroenergie, Wasser/Abwasser, Versicherung, Telefon etc. – zu ermitteln.

2. Ab 01.07.2005 sind alle anfallenden Betriebskosten zu Lasten der Haushaltsstelle 020 zu buchen. Dieser Finanzbedarf wird durch den Wegfall der Kostenart 677 (Erstattung Betriebskosten) an die Wohnungsbaugesellschaft Ziesar gedeckt, da die Gemeindevertretung zum gleichen Zeitpunkt ihren Sitz vom Freiheitsweg in die ehem. Kita verlagert.

3. Das Amt Beetzsee wird mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten beauftragt.

### Beschluss Nr. 20/2005

Erhöhung Kosten Umbau Hort Pritzerbe

#### Beschluss

Auf Vorschlag des Finanzausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung:

Um die Fertigstellung des Umbaus des Hortes Pritzerbe nicht zu gefährden, werden weitere 10 T€ in der Haushaltsstelle 46410.960 bereitgestellt.

Diese zusätzlichen Mittel werden aus der Deckungsreserve des Vermögenshaushaltes (Haushaltsstelle 9140.994) entnommen.

Die Deckungsreserve verringert sich auf 44,4 T€.

### Beschluss Nr. 21/2005

Antrag auf Bestimmung des Pritzerber Sees als schiffbares Gewässer gemäß § 46 Brandenburgischen Wassergesetz

#### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee beantragt über den Landkreis Potsdam-Mittelmark die Bestimmung des Pritzerber Sees als schiffbares Gewässer im Sinne des § 46 BbgWG (Schifffahrt) durchzuführen.

## Beschlüsse des Amtes Beetzsee vom 13.06.2005

### Beschluss Nr. 10/2005

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Beetzsee

#### Beschluss

Der Amtsausschuss beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Beetzsee.

### Beschluss Nr. 11/2005

Berufung der Stellvertreterin der Wahlleiterin

#### Beschluss

Der Amtsausschuss beruft Frau Ute Friedrich zur stellvertretenden Wahlleiterin im Amt Beetzsee.

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) wird die nachstehende Satzung der Stadt Havelsee über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee bekannt gemacht.

Beetzsee, den 21.06.2005

Zimmermann  
Amtdirektor

### Satzung der Stadt Havelsee

#### über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I S. 59; 66), in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. Teil I Nr. 12, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FstrG in der Neufassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee am 19.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Havelsee ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und Abs. 4 FStrG.

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

#### § 2

##### Allgemeine Erlaubnis

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehalten

lich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

#### § 3

##### Besondere Erlaubnis

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage 1 angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzungen kommen u. a. die in der Anlage 2 zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Amt Beetzsee, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn zu beantragen.

Das Amt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

#### § 4

##### Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, ge-

schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## § 5

### Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

oder

f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt

oder

c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## § 6

### Haftung

(1) Die Stadt Havelsee haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für

Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

## § 7

### Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und erhält

oder

d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 9

### Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289) in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG – vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) durch die Stadt ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel

kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 10

#### Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem

die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft.

Beetzsee, den 30.05.2005

Jürgen Zimmermann  
Amtdirektor

## Anlage 1

### Erlaubte Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

(1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z.B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich, jedoch nicht länger als 7 Tage entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.

(2) Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die den Vorschriften der Satzung der Stadt Havelsee zur Gestaltung des Stadtbildes in der Stadt Havelsee und über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Satz 1 gilt jedoch bei Anlagen unter 2,50 m Höhe über dem öffentlichen Verkehrsraum nur, wenn sie an den Gebäuden angebracht werden und nicht mehr als 0,25 m in den Straßen-

raum vor der Gebäudeflucht einwirken, nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 2,50 m Breite vorhanden bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 23 des Bbg. Straßencsetzes Anwendung finden.

(3) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie zum Beispiel Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

Sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden.

- a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind,
- b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m.

(4) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

## Anlage 2

### Erlaubte Sondernutzungen (§ 3 der Satzung)

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung)

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz),
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel),
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art,
4. Weihnachtsbaumhandel,
5. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften,
6. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen,
7. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage 1 fällt,

9. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Werbeschriftbändern, -lichterketten, -girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage 1 fällt,

10. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen,

11. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen und Gleisanlagen,

12. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers,

13. das Errichten und Unterhalten von Kellerlichtschächten, Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit es nicht unter Ziffer 4 der Anlage 1 fällt,

14. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage 1 fällt.

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) wird die nachstehende Satzung der Stadt Havelsee über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen in der Stadt Havelsee – Sondernutzungsgebührenordnung – durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee bekannt gemacht.

Beetzsee, den 21.06.2005

Zimmermann  
 Amtsdirektor

### Satzung der Stadt Havelsee über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen in der Stadt Havelsee – Sondernutzungsgebührenordnung –

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I Nr. 12, S. 211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG in der Neufassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), in Verbindung mit § 7 der Satzung der Stadt Havelsee über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.03.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee folgende Gebührenordnung am 19.05.2005 beschlossen:

#### § 1

##### **Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren:**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Havelsee über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage 1 der Satzung der Stadt Havelsee über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 19.05.2005) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

#### § 2

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Grundlage der Berechnung ist eine Einheitsfläche von 15 qm. Soweit die Gebühr u.a. nach Einheitsflächen (15 qm) bemessen wird, ist die erste angefangene Einheit voll und jede weitere zu 50% zu berechnen.
- (3) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

#### § 3

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
  - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und

- b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 5

##### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

#### § 6

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt Havelsee kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erfassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

#### § 7

##### **Übergangsvorschriften**

Für die Sondernutzung, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

#### § 8

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft.

Beetzsee, den 30.05.2005

Jürgen Zimmermann  
 Amtsdirektor

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen**

**Tarif**  
**zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 19.05.2005**

Tarifstelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä., je Einheitsfläche	30 €/Monat
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen, je Einheitsfläche	
	a) regelmäßig	1,50 €/Tag
	b) einmalige Stände	3 €/Tag
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art soweit von der Straße her verkauft wird, je Einheitsfläche	10 €/Monat
4.	Weihnachtsbaumhandel, je Einheitsfläche	10 €/Verkaufszeitraum
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je Einheitsfläche	10 €/Monat
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen Bauchläden und alle Stände je Einheitsfläche	3 €/Tag
7.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. 1 Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je Einheitsfläche	10 €/Monat
	a) Abstellen von Werbewagen, je Einheitsfläche	3 €/Tag
	b) vorübergehende Anbringung von Werbeschriftbändern, -lichterketten und -girlanden	gebührenfrei
	c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	– bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche, je qm Werbefläche	3 €/Monat
	– bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche, je qm Werbefläche	5 €/Monat
	– bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	25 €/Jahr
8.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je Einheitsfläche	10 €/Monat
9.	Aufstellung von Gerüsten, Gleisanlagen und Baumaschinen je Einheitsfläche	10 €/Monat
10.	a) Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	10 €/Monat
	b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	10 €/Monat
11.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. 1 Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je Einheitsfläche	4 €/Jahr
12.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, je Einheitsfläche	1 €/Tag

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) wird die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Beetzsee durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee bekannt gemacht.

Beetzsee, den 21.06.2005

Zimmermann  
Amtdirektor

### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Beetzsee

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Amtdirektor des Amtes Beetzsee als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss des Amtsausschusses vom 13.06.2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt für den Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Beetzsee. Sie gilt nicht für kirchliche und kommunale Friedhöfe.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

Dazu gehören insbesondere:

Fahrbahnen, Seitenstreifen, Radwege, Gehwege, Brücken, Dämme, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

2. Öffentliche Anlagen (Anlagen) im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Gemeinden /Stadt des Amtes Beetzsee stehende und der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Anlagen nebst deren bauliche Anlagen wie z. B. Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen, Waldungen, Gewässer und deren Ufer, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Kinderspielplätze, Badestellen, Liegewiesen, Freizeitsportanlagen, Brunnen, Plätze für Werkstoffbehälter, Gedenkstätten und Denkmäler oder ähnliche Einrichtungen.

#### § 3

##### Schutz öffentlicher Anlagen und Straßen

1. Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Anlagen so zu verhalten, dass er andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder sie bei der ihnen zustehenden Nutzung dieser Einrichtung behindert.

2. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie dort Fahrzeuge zu parken oder abzustellen.

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken.

- Bäume, Laternen, Masten und andere Bauwerke zu erklettern und Gegenstände anzubringen.

- Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu versetzen, zu entfernen, aufzustellen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

- Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen sowie Baustellen im öffentlichen Raum unbefugt zu beseitigen, zu errichten, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

3. Zum besonderen Schutz der Kinder auf Spiel- und Bolzplätzen gelten folgende Festlegungen:

- Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist nicht gestattet.

- Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Altern von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam nutzen.

- Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nicht gestattet.

- Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln ist nicht gestattet.

- Des Weiteren ist es nicht gestattet Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde) auf Kinderspielplätzen zu führen oder laufen zu lassen.

#### § 4

##### Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus, z.B.



durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen, durch Ablagern von Material, durch das Ablassen und Ausgießen von Schmutz- und Abwasser sowie anderen Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten, Bekleben oder Anbringen von Gegenständen, ist untersagt.

Hierzu zählen auch das Urinieren von Personen oder das Waschen von Fahrzeugen mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder den Kennzeichen eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Reinigungszusätze.

2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Andernfalls ist die Gemeinde/Stadt berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder beiseitigen zu lassen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus von dem benutzten Platz und in der näheren Umgebung die Rückstände einzusammeln.

### § 5

#### Müllentsorgung, Sperr- und Sammelgut

1. Müllgefäße jeglicher Art sowie zur Abholung bereitgestellte Geräte, Schrott oder Sperrmüll dürfen frühestens am Tag vor dem Abholtermin vor den Grundstücken aufgestellt bzw. gelagert werden und sind nach der Entleerung noch am selben Tag von der Straße zu entfernen.

2. Die Aufstellung bzw. Lagerung hat so zu erfolgen, dass die Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

3. Sammelbehälter (Container) für Altglas dürfen während der gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten nicht befüllt werden.

### § 6

#### Lärm-, Rauch-, Geruchs- und Schmutzbelästigung

Zum Zwecke des Schutzes der Bürger vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne § 3 (1) des Immissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg werden zuzüglich der bestehenden Vorschriften nachfolgende Festlegungen zu Ruhezeiten getroffen:

- Allgemeine Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr ist einzuhalten.
- Die Abendzeit gilt als Zeit des erhöhten Ruhebedarfes von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Während der Ruhezeiten hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden. Von der Einhaltung der Mittagsruhe an Werktagen sind landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe ausgenommen, sowie Arbeiten in und an öffentlichen Anlagen oder Übungen der Feuerwehr.

Andere gesetzlichen Bestimmungen wie zum Beispiel:

- Landesimmissionsschutzgesetz
- Sonn- und Feiertagsgesetz (allgemeine Arbeitsruhe)
- Geräte- und Maschinenlärmverordnung bleiben davon unberührt.

Hinsichtlich von Rauch-, Geruchs- und Schmutzbelästigungen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder in seiner

Gesundheit insbesondere durch Abgas- oder Geruchsbelästigungen beeinträchtigt wird.

### § 7

#### Straßenreinigung und Winterdienst

1. Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf den Zustand ihrer Befestigung.

2. Die Straßenreinigungspflicht der Kommune kann per Satzung an die jeweiligen Anlieger übertragen werden, das gleiche trifft für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen zu (Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen).

3. Der Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach den in der Satzung getroffenen Festlegungen abgestimmt auf die örtlichen Verhältnisse. Das gleiche trifft auf die Verkehrssicherungspflicht bei Schnee und Eisglätte zu.

### § 8

#### Eigentümergepflichten

1. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Grundstückseinfriedungen so herzustellen und zu erhalten, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können.

Insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken dürfen die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen (Festlegungen von z. B. Ortsgestaltungssatzungen hinsichtlich der Gestaltung von Einfriedungen bleiben diese unberührt).

2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Viehweiden haben dafür zu sorgen, dass diese so eingefriedet sind, dass Straßen und Anlagen insbesondere Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen von Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist.

Sie müssen mindestens einen Meter von der Böschungsoberkante entfernt errichtet werden, sofern nach anderen Regelungen kein größerer Abstand einzuhalten ist.

### § 9

#### Duldungspflicht beim Anbringen von Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken

1. Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuer- und Schutzanlagen, Entwässerungsanlagen oder der Ortsvermessung dienende Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, sofern der öffentliche Zweck anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

Im gleichen Umfang sind sie verpflichtet, an ihren Gebäuden das Anbringen von Halterungen nebst Zubehör für die Straßenbeleuchtung zu dulden. Es ist untersagt, die genannten Zeichen, Anschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Verkehrszeichen bleiben unberührt.

**§ 10****Hausnummern**

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfs. separat anzubringen.
3. Bei Unnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

**§ 11****Tiere**

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet und insbesondere während der Nachtruhe nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden.
2. Tierhalter und Personen, die es übernommen haben, Tiere zu führen oder zu beaufsichtigen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:
  - a) andere Personen verletzen, gefährden oder belästigen,
  - b) andere Tiere oder fremde Personen verletzen, gefährden oder zerstören.
  - c) Straßen-, Geh- und Radwege sowie Anlagen zu verunreinigen. Entsprechende Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben Halter oder Führer von Hunden bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen der dazu berechtigten Personen sind die Materialien vorzuzeigen (ausgenommen von dieser Festlegung blinde Personen).

Die Straßenreinigungssatzung wird hierdurch nicht berührt.

3. Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Badestellen und Liegewiesen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenhunden im Führeschirr begleitet werden.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in der z.Z. gültigen Fassung bleiben davon unberührt.

**§ 12****Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten gegen Entrichtung einer Gebühr (gemäß

Gebührenordnung) und mit Genehmigung des Amtsdirektors angebracht werden.

2. Das Bekleben von Toreinfahrten, Häusern, Bäumen usw. ist untersagt.
3. Werbeplakate und Flächen dürfen unabhängig von den Vorschriften des Baugesetzbuches nur mit Genehmigung des Amtsdirektors aufgestellt werden, auch auf privaten Grundstücken.

**§ 13****Umgang mit offenem Feuer – Verbrennen im Freien**

1. Das Abbrennen von Traditionsfeuern (z.B. Osterfeuer) ist nur durch eine Ausnahmegenehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr gestattet.
2. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gärten ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen zum Verbrennen von mit Krankheiten behafteten Pflanzen kann das Umweltamt erteilen.
3. Kleine Lagerfeuer (1 m hoch, 1 m Durchmesser) sind genehmigungsfrei. Sie dürfen durchgeführt werden, wenn trockenes unbelastetes Holz zur Verbrennung kommt und äußere Bedingungen (Wettereinflüsse) nicht dagegen stehen.

**§ 14****Ausnahmeregelung**

Auf Antrag bzw. wenn wichtige Gründe im öffentlichen Interesse dafür sprechen, kann eine Ausnahme zu dieser Verordnung zugelassen werden.

**§ 15****Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 5 und 1000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Durch eine Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

**§ 16****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Beetzsee vom 27.06.1994 außer Kraft.

Beetzsee, den 14.06.2005

Jürgen Zimmermann  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Päwesin

### Genehmigung des Bebauungsplanes

### Wohnbebauung Riewend „Dorfstraße“ der Gemeinde Päwesin OT Riewend gemäß § 10 BauGB a. F.

Die von der Gemeindevertretung Päwesin in der Sitzung am 15.06.2004 beschlossene Satzung, für das in der Anlage dargestellte Gebiet, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung des Amtes für Recht und Bauaufsicht des Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 09.06.2005 unter dem Aktenzeichen 022/05 gemäß § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 244 Abs. 1 BauGB und § 10 BauGB alter Fassung (a. F.) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Wohnbebauung Riewend „Dorfstraße“ der Gemeinde Päwesin Ortsteil Riewend wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB a. F. in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Päwesin bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB a. F. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Päwesin geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Päwesin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB a. F.).

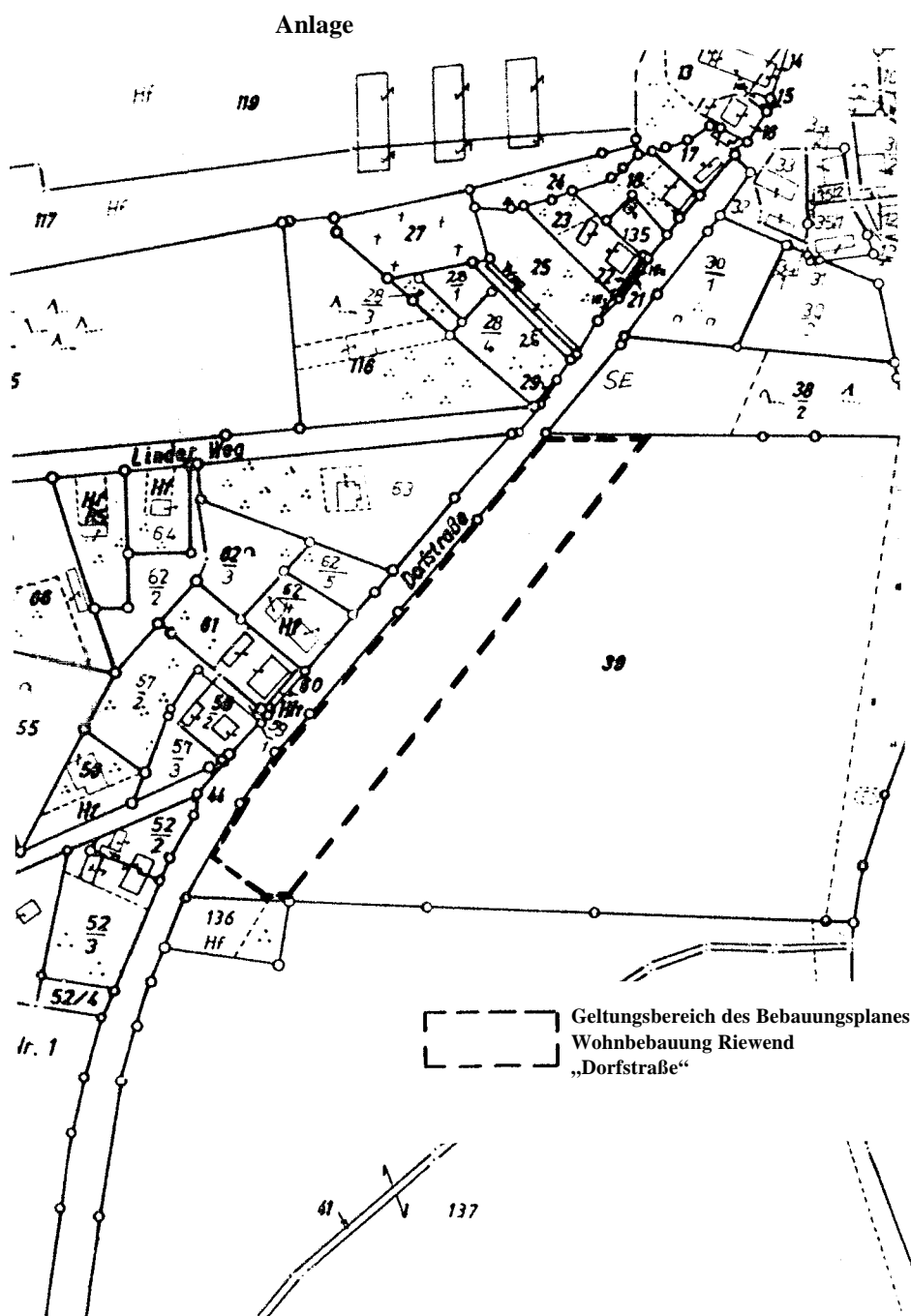
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB a. F. über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Wohnbebauung Riewend „Dorfstraße“ der Gemeinde Päwesin Ortsteil Riewend tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Wohnbebauung Riewend „Dorfstraße“ der Gemeinde Päwesin Ortsteil Riewend und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Beetzsee, Brielow, in 14778 Beetzsee, Chaussee-straße 33 b während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beetzsee, den 15.06.2005

Zimmerman  
Amtdirektor



## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) wird die nachstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Weseram durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee bekannt gemacht.

Beetzsee, den 21.06.2005

Zimmermann  
 Amtsdirektor

### Satzung der Jagdgenossenschaft Weseram

#### § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Weseram) gemäß § 10 Abs. 1 BbgjagdG \*<sup>1</sup>) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Weseram“ und hat ihren Sitz in Weseram.

#### § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Weseram

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG \*<sup>2</sup>) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Roskow die Gemarkung Weseram zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen zu Klein-Kreutz mit Saaringen (Stadt Brandenburg an der Havel), Roskow und Lünow sowie der Grenze zum Eigenjagdbezirk Hasley in der Gemarkung Grabow.

#### § 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

#### § 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an dem zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

#### § 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

#### § 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

#### § 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer;
- c) einen Schriftführer;
- d) einen Kassenführer;
- e) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;

1) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgjagdG) vom 09.10.2003 (GVBl. Nr. 14 v. 13.10.2003)

2) Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung v. 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Waffenrechts (WaffNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. I S. 3970)

- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Roskow/Amt Beetzsee zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.
- Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

### § 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit

zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorsteher mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

### § 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
  - jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist, in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein

neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

### § 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Beetzsee wahrgenommen.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### § 13 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenprüfer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

### § 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

### § 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die festgesetzte Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV\*<sup>3</sup>) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Roskow mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes bekannt zu machen (§10 Abs. 2 BbJagdG).

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der

Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind

- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen;
- über Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

**§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 21.04.2005 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2009; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2004/2005 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2004/2005 vorzunehmen.

Der Jagdvorstand: Vorsitzender: G. Katzmarek  
Beisitzer: Rostek  
Beisitzer: Rast

Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder:  
Detlev Hämmerling, Jürgen Huth

**Ende des amtlichen Teiles**

## Infomation zu Bundespersonalausweise und Reisepässe

Nach 10- bzw. 5 (unter 26 Jahre)- jähriger Laufzeit sind viele Bundespersonalausweise (BPA) oder auch Reisepässe inzwischen ungültig oder verlieren demnächst ihre Gültigkeit. Wir bitten unsere Leser ihre Dokumente dahingehend zu überprüfen.

Zur Neubeartragung ist folgendes zu beachten:

- der BPA ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu beantragen (soweit kein anderes gültiges Dokument vorhanden ist)
  - gebührenfrei vom vollendeten 16. bis 21. Lebensjahr für den ersten BPA
- für den BPA- oder den Passantrag ist jeweils vorzulegen
  - 1 Lichtbild (je Dokument) aus neuerer Zeit
  - Heirats- oder Geburtsurkunde (auch in Kopie möglich)
  - wenn vorhanden - den alten BPA oder Pass
  - Für den Passantrag ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. - Sobald ein Erziehungsberechtigter nicht persönlich vorsprechen kann, hat dieses schriftlich zu erfolgen. - eine Kopie vom BPA ist beizufügen - (Hat jemand das alleinige Erziehungsrecht, so ist der Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.)
- für einen vorläufigen BPA oder -Pass sind je Dokument
  - 2 Lichtbilder und
  - die vorhergehend genannten Unterlagen erforderlich
- zur Beantragung eines Kinderausweises wird benötigt
  - 2 Lichtbilder (bis vollendetem 10. Lebensjahr nach Notwendigkeit, ab vollendetem 10. Lebensjahr Pflicht)
  - Geburtsurkunde
  - schriftliches Einverständnis des nicht persönlich vorsprechenden Erziehungsberechtigten (Kopie vom BPA ist beizufügen) - bei alleinigem Erziehungsrecht den Sorgerechtsbeschluss vorlegen

folgende Gebühren sind bei der Antragstellung zu entrichten:

BPA	8,00 €
Pass ab vollendeten 26. Lebensjahr	26,00 €
Pass bis zum vollendeten 26. Lebensjahr	13,00 €
vorläufiger BPA	8,00 €
vorläufiger Pass	13,00 €
Kinderausweis	6,00 €

**Für weitere Informationen oder Fragen wenden sie sich an unser Einwohnermeldeamt. (Telefon: 03381 - 79 99 14)**

## Evangelisches Diakonissenhaus Berlin - Teltow - Lehnin Geronto - Psychiatrische Tagesstätte Lehnin

### Die Lehniner Tagesstätte stellt sich vor

Wir richten uns mit unseren Angeboten an Senioren und pflegende Angehörige, welche einen an Demenz erkrankten oder isolierten Menschen, meist den Ehepartner oder einen Elternteil, betreuen.

Oft stoßen sie bei ihrer aufopferungsvollen Pflege an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Es ist ihnen kaum möglich, den Kranken alleine zu Hause zu lassen, um Einkäufe oder Besorgungen zu machen, der Berufstätigkeit nachzugehen oder sich eigenen Interessen und Bedürfnissen zu widmen. Auch die allein lebenden, demenzkranken und Senioren brauchen Hilfe und Unterstützung, die oft über die Möglichkeiten von Familie, Freunden oder Nachbarn hinausgeht.

Für Menschen in einer solchen Lebenssituation gibt es Angebote in unserer geronto - psychiatrischen Tagesstätte. Diese spezielle Betreuungsform mit fachlich geschulten Pflegekräften ist besonders auf die Bedürfnisse von Senioren und demenzkranken Menschen, z. B. Alzheimerpatienten abgestimmt. Sie sichert tagsüber die Pflege und Betreuung, welche mit gezielten Aktivierungsangeboten die häusliche Pflege ergänzt. Ausgehend von der Kenntnis der persönlichen Lebenserfahrung unserer Tagesgäste werden Fähigkeiten gestärkt und erhalten und in einem individuellen Betreuungsprogramm zusammengestellt. So können Isolation sowie der Umzug in ein Pflegeheim verzögert oder gar vermieden werden.

Zur Förderung des Wohlbefindens und der Fähigkeiten der Gäste sind vor allem die Einzel - und Gruppenangebote von großer Bedeutung. Dazu gehören Biografiearbeit, Gedächtnistraining, Übungen zur Wahrnehmungsförderung und Sozialtraining, aber auch die Stärkung der habituellen und intellektuellen Fähigkeiten durch Gymnastik, Gesellschaftsspiele, kreatives Gestalten und alltagspraktische Aktivitäten. Durch die Tagesstätte wird ein Fahrdienst organisiert, der den Besuch der Tagesstätte auch in dieser Hinsicht zu einer wirklichen Entlastung der Angehörigen werden lässt. Die Kosten für den Aufenthalt in der Tagesstätte werden durch die Pflegekassen getragen. Notwendige Zuzahlungen richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

Unsere Tagesstätte arbeitet in enger Kooperation mit weiteren Angeboten der Altenhilfe. So können wir bei Bedarf und ärztlicher Verordnung ergänzende Therapien wie z. B. Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie organisieren. Auch die vorübergehende Unterbringung in der Kurzzeitpflege ist in unserem angegliederten Pflegeheim möglich. Die Diakoniestation berät die Angehörigen gern, um weitere entlastende Angebote zu unterbreiten. Ein Friseur und eine Fußpflege sind ebenfalls vor Ort vorhanden.

Eine Beratungsstelle für die Angehörigen demenzkranker bietet außerdem kostenlose Beratungen zu Fragen rund um die häusliche Betreuung und deren Finanzierung an.

Zudem können ehrenamtliche Helferinnen für die häusliche Betreuung vermittelt werden.

Während eines kostenlosen Schnuppertages kann ihr Angehöriger ausprobieren, ob er sich bei uns wohlfühlt und sie als pflegender Angehöriger können ihn oder sie an diesem Tag begleiten. Sie können dabei den Tagesablauf und die therapeutischen Angebote kennenlernen und am Ende des Tages

sicherlich besser einschätzen, ob die Betreuung in der Tagesstätte für Sie eine Entlastung bringen würde und für die Erkrankung Ihres Angehörigen eine verbessernde Wirkung hatte.

Unsere Tagesstätte befindet sich im Lothar - Kreyszig - Haus auf dem Gelände des Evangelischen Diakonissenhauses - Berlin - Teltow - Lehnin im Kloster Lehnin.

Sie ist für 12 Gäste eingerichtet, damit in dieser übersichtlichen Gruppe die Betreuung nach individuellen Bedürfnissen möglich bleibt.

Es stehen ein Wohnzimmer mit Therapiebereich und Ruhemöglichkeiten, eine geräumige Wohnküche, ein Ruheraum und eine Terrasse zur Verfügung.

Betreut werden die Tagesgäste von unserem Team, welches aus zwei Fachkräften: S. Anke Malitz und S. Antje Kirchhoff sowie unseren beiden Pflegehilfskräften: Frau Klinger und Frau Fräsdorf besteht.



#### Und hier noch einmal unsere Angebote auf einen Blick:

- Tagesstrukturierende Gruppenarbeit (Gymnastik, Hauswirtschaft, kreatives Gestalten, Biographiearbeit, Gedächtnistraining, Einzel- und Gruppenbetreuung, Singen und Tanzen)
- Soziale Beratung und Unterstützung der Besucher unserer Einrichtung
- Geronto - Psychiatrische Betreuung und pflegerische Versorgung
- Verpflegung (Frühstück, 2. Frühstück, Mittagessen, Kaffee mit Gebäck, Obst und Getränke)
- Ausflüge in die Umgebung
- Hin- und Rücktransport der Tagesstättengäste
- Vermittlung weiterer Hilfeleistungen
- 1 kostenfreier Probetag
- Gesprächskreis für Angehörige

Sie haben Interesse an einem kostenlosen Schnuppertag? Über einen Besuch oder einen Anruf von Ihnen würden wir uns sehr freuen!

#### **Ansprechpartner:**

S. Anke Malitz Leiterin der Tagesstätte; S. Antje Kirchhoff

**Telefon: 03382/768 - 414**



## Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes

### „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Nauen

Der Wasser- und Bodenverband „GHHK - HK - HS“ Nauen führt im Zeitraum von August 2005 bis einschließlich Februar 2006 in seinem Verbandsgebiet Kräutungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung durch.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Benutzung von Grundstücken *zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung*, die im § 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nauen geregelt ist und basiert auf nachstehend angeführten, gesetzlichen Grundlagen (§ 30 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 33 des Wasserverbandsgesetzes und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes). Demzufolge haben Grundstückseigentümer/Pächter/Anlieger den Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Unterhaltungspflichtigen, hier der Wasser- und Bodenverband „GHHK - HK - HS“ Nauen die Zugänglichkeit zur Ausführung seiner Pflichtaufgaben zu gewähren. Landwirtschaftsbetriebe, die mobile Weidezauntechnik an den Gewässern betreiben, müssen gewährleisten, dass **vor** Beginn der Arbeiten diese zurückgenommen sind (*mindestens 4 m* von der Böschungsoberkante entfernt).

Eine konkrete Terminabstimmung erfolgt vor Beginn der Arbeiten mit den betroffenen Landwirten durch Mitarbeiter unseres Verbandes bzw. deren Beauftragte.

Es wird darum gebeten, diese Voraussetzungen zur Gewässerunterhaltung im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Jorgas  
Geschäftsführer

## Großer Putz- und Schmücktag am 16.07.2005



Die Junioren Ruder WM findet auf dem Beetzsee statt und viele Teilnehmer und Gäste werden auch unsere Gemeinden besuchen.

Um allen eine schöne und saubere Region zu präsentieren werden alle Bürgerinnen und Bürger des Amtsbereiches Beetzsee aufgerufen sich am großen Putz- und Schmücktag zu beteiligen.

Möglich wären Farbanstriche von Zäunen, Bänken oder der Laternenmasten, allgemeine Beräumung von Müll und Unrat, sowie die Grünanlagenpflege (Bepflanzung, Blumen usw.)

Wer den Tag unterstützen möchte, sich einer Aktion anschließen will, Vorschläge hat oder Fragen stellen will, kann sich unter der Rufnummer: **Telefon 03381 - 79 99 37** oder persönlich im Amt Beetzsee, Chaussee Straße 33b, melden.

### Allgemeine Soziale Beratung der freien Träger Landkreis Potsdam-Mittelmark

Die offene Sprechstunde der Allgemeinen Sozialen Beratung der Region III findet

an jedem 1. und 3. Montag des Monats

von 9.00 - 11.00 Uhr im Amt Beetzsee, Brielow,

Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee, Tel. 03381 / 7999-53 statt.

Außerhalb der Sprechzeiten bitte die Tel.-Nr. 03381 / 7999-10 oder Handy 0175 / 276 93 26 wählen.

#### Ansprechpartnerinnen:

Gudrun Weidner, Dipl.-Sozialarbeiterin; Martina Brieske, Dipl.-Sozialarbeiterin

## Altersjubiläen im Zeitraum vom 01.07. bis 31.07.2005

### Gemeinde Beetzsee

02.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Herrmann, Bärbel in: Beetzsee OT Brielow

06.07. zum 80. Geburtstag  
Frau Schmidt, Irmgard in: Beetzsee OT Brielow

08.07. zum 73. Geburtstag  
Frau Majngart, Gerta in: Beetzsee OT Brielow

18.07. zum 77. Geburtstag  
Herr Nitschke, Günther in: Beetzsee OT Brielow

18.07. zum 74. Geburtstag  
Frau Richter, Gisela in: Beetzsee OT Brielow

22.07. zum 74. Geburtstag  
Frau Porzelle, Gertrud in: Beetzsee OT Brielow

13.07. zum 80. Geburtstag  
Herr Kauerhof, Günter in: Beetzsee OT Radewege

23.07. zum 81. Geburtstag  
Frau Wolf, Johanna in: Beetzsee OT Radewege

30.07. zum 71. Geburtstag  
Herr Heidepriem, Helmuth in: Beetzsee OT Radewege

### Gemeinde Beetzseeheide

01.07. zum 70. Geburtstag  
Herr Mroseck, Hermann in: Beetzseeheide OT Butzow

15.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Friedrich, Lieselotte in: Beetzseeheide OT Butzow

09.07. zum 80. Geburtstag  
Frau Willmann, Johanna in: Beetzseeheide OT Gortz

20.07. zum 76. Geburtstag  
Frau Nörenberg, Gisela in: Beetzseeheide OT Ketzür

### Stadt Havelsee

22.07. zum 74. Geburtstag  
Frau Kappe, Ursula in: Havelsee OT Briest

04.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Kneist, Bärbel in: Havelsee OT Fohrde

06.07. zum 70. Geburtstag  
Herr Jörke, Helmut in: Havelsee OT Fohrde

07.07. zum 72. Geburtstag  
Herr Herzberg, Günter in: Havelsee OT Fohrde

09.07. zum 74. Geburtstag  
Frau Schinke, Margard in: Havelsee OT Fohrde

11.07. zum 73. Geburtstag  
Frau Stahlberg, Gerda in: Havelsee OT Fohrde

13.07. zum 79. Geburtstag  
Herr Wegener, Heinz in: Havelsee OT Fohrde

15.07. zum 72. Geburtstag  
Frau Biess, Agnes in: Havelsee OT Fohrde

16.07. zum 85. Geburtstag  
Frau Krogoll, Herta in: Havelsee OT Fohrde

17.07. zum 74. Geburtstag  
Frau Jörke, Lieselotte in: Havelsee OT Fohrde

18.07. zum 74. Geburtstag  
Frau Rahner, Margit in: Havelsee OT Fohrde

25.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Barnewitz, Brigitte in: Havelsee OT Fohrde

27.07. zum 81. Geburtstag  
Herr Bodendorf, Helmut in: Havelsee OT Fohrde

28.07. zum 76. Geburtstag  
Herr Westersten, Nils in: Havelsee OT Fohrde

02.07. zum 76. Geburtstag  
Herr Kreyßig, Jochen in: Havelsee OT Hohenferchesar

16.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Packert, Hildegard in: Havelsee OT Hohenferchesar

25.07. zum 90. Geburtstag  
Herr Winkowski, Martin in: Havelsee OT Hohenferchesar

25.07. zum 78. Geburtstag  
Frau Winter, Margarete in: Havelsee OT Hohenferchesar

29.07. zum 82. Geburtstag  
Herr Albrecht, Ehrhardt in: Havelsee OT Hohenferchesar

04.07. zum 71. Geburtstag  
Frau Käding, Helga in: Havelsee OT Pritzerbe

06.07. zum 73. Geburtstag  
Herr Hartung, Heinz in: Havelsee OT Pritzerbe

06.07. zum 71. Geburtstag  
Herr Schultze, Albert in: Havelsee OT Pritzerbe

06.07. zum 74. Geburtstag  
Frau Weiss, Elfriede in: Havelsee OT Pritzerbe

09.07. zum 81. Geburtstag  
Frau Schütt, Luzie in: Havelsee OT Pritzerbe

12.07. zum 81. Geburtstag  
Frau Ostwald, Gerda in: Havelsee OT Pritzerbe

15.07. zum 75. Geburtstag  
Frau Brambor, Käthe in: Havelsee OT Pritzerbe

16.07. zum 75. Geburtstag  
Herr Große, Erich in: Havelsee OT Pritzerbe

17.07. zum 84. Geburtstag  
Frau Maier, Gerda in: Havelsee OT Pritzerbe

20.07. zum 83. Geburtstag  
Frau Kröher, Helga in: Havelsee OT Pritzerbe

20.07. zum 74. Geburtstag  
Herr Nehl, Rolf in: Havelsee OT Pritzerbe

26.07. zum 70. Geburtstag  
Herr Schulz, Werner in: Havelsee OT Pritzerbe

28.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Eggert, Hannelore in: Havelsee OT Pritzerbe

28.07. zum 76. Geburtstag  
Frau Hinz, Renate in: Havelsee OT Pritzerbe

31.07. zum 90. Geburtstag  
Frau Sens, Anna in: Havelsee OT Pritzerbe

**Gemeinde Päwesin**

22.07. zum 70. Geburtstag  
Herr Neumann, Edmund in: Päwesin

**Gemeinde Roskow**

14.07. zum 71. Geburtstag  
Herr Brösecke, Otto in: Roskow OT Lünow

28.07. zum 82. Geburtstag  
Frau Rosner, Eugenie in: Roskow OT Lünow

05.07. zum 72. Geburtstag  
Frau Hansack, Olga in: Roskow OT Roskow

12.07. zum 85. Geburtstag  
Frau Dieter, Genovefa in: Roskow OT Roskow

14.07. zum 77. Geburtstag  
Frau Thiel, Adelheid in: Roskow OT Roskow

25.07. zum 75. Geburtstag  
Frau Lubitz, Hilde in: Roskow OT Roskow

26.07. zum 73. Geburtstag  
Frau Freier, Waltraud in: Roskow OT Roskow

04.07. zum 71. Geburtstag  
Frau Beelitz, Gertrud in: Roskow OT Weseram

12.07. zum 80. Geburtstag  
Frau Hamm, Grete in: Roskow OT Weseram

13.07. zum 76. Geburtstag  
Frau Rietz, Else in: Roskow OT Weseram

15.07. zum 71. Geburtstag  
Frau Barth, Elisabeth in: Roskow OT Weseram

## Öffnungszeiten der Schiedsstelle des Amtes Beetzsee

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle erfolgen

**jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr**

im Amt Beetzsee – OT Brielow – Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee

Die Schiedsstelle ist zu den Sprechstunden unter der Tel.-Nr. 03381 / 799954  
zu erreichen.

**Die nächste Ausgabe  
des Amtsblattes für das Amt Beetzsee  
erscheint voraussichtlich  
am 04.08.2005.**

**Anzeigen-Redaktionsschluss ist am 27.07.2005 !**